

der Deputation erlegen müssen; b. es bleibt ihnen in der Stadt das Recht, zu brauen, ausschließlich, so lange sie die Bewohner der Stadt ausreichend mit Bier versehen und dieses Getränke in guter und preiswürdiger Qualität verschaffen können, weil die Conzessionsertheilung nur an das Bedürfnis gebunden sein soll, dieses Bedürfnis aber nicht vorhanden ist, wenn es an hinreichend gutem Bier in der betreffenden Stadt nicht fehlt. Es liegt also in den Händen der Besitzer der brauberechtigten Häuser, diese Berechtigung ausschließlich zu erhalten, wenn sie nur gutes Bier brauen; wenn nicht? so haben sie sich den Nachtheil selbst zuzuschreiben. Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen c., daß der Wegfall der §. 2. a. unter diesen Umständen gewissermaßen für die Braugesellschaften in Städten ein Sporn sein wird, um sich so einzurichten, daß es an gutem und hinreichendem Biere nicht mangelt, was die Hauptsache ist, wenn die Brauerei nicht ganz aus den Städten gezogen werden soll. Aus diesem Grunde, glaube ich, kann unmöglich behauptet werden, daß ein so großer Nachtheil für die Besitzer der brauberechtigten Häuser entstehe, wenn §. 2. a. in Wegfall kommt. Dagegen muß man die zweite Frage aufwerfen, nämlich die: welche Nachtheile entstehen für die nichtbrauberechtigten Einwohner in den Städten, wenn §. 2. a. stehen bleibt? Diese sind folgende: sie werden a. den Landbewohnern nachgesetzt; sie können nicht wie jene, wenn das Bedürfnis vorhanden ist, Conzession erlangen, es wird ihnen auch in solchen Fällen jeder Antheil an dem Gewerbe der Brauerei abgeschnitten; b. bei Mangel an hinreichendem, gutem Bier werden die bemittelteren Bewohner der Städte gezwungen, ihren Bierbedarf mit erhöhtem Kostenaufwande anderswo zu erholen, der Arme bleibt aber gewissermaßen dem Bierzwang unterworfen, er kann es nur kannenweise kaufen und nicht in andern Orten holen, er muß also entweder das Bier, was in der Stadt vorhanden ist, mag es gut sein oder nicht, trinken, oder er muß den Schenken in die Hände fallen, wo er das Bier aber nicht um den Preis bekommt, um den sie es kaufen, denn diese pflegen wegen des Transportes und anderer Kosten noch immer bedeutenden Aufschlag hinzuzufügen. Mithin ist diese Paragraphe zwar nicht nachtheilig für die Besitzer brauberechtigter Häuser, wohl aber kann sie sehr nachtheilig werden für die übrigen Bürger und Einwohner der Stadt, vielleicht gar die Veranlassung geben, daß die Brauerei für die Stadt verloren geht. Für die Bürger und Einwohner der Stadt, welche brauberechtigte Häuser nicht besitzen, sind wir aber so gut wie für die Brauberechtigten zu sorgen verpflichtet, besonders, da diese zu jenen sich in den meisten Städten wie 1 zu 100 verhalten.

Staatsminister Reitz und Länckendorf: Zunächst erlaube ich mir nur einige Worte, gewissermaßen erläuternd und in Bezug auf den Deputations-Bericht, über die Frage: Ob überhaupt die Bierbannrechte aufgehoben werden sollen? Es spricht sich der Deputations-Bericht für Erlassung eines diese Aufhebung anordnenden Gesetzes aus. In dieser Hinsicht findet also Uebereinstimmung mit der Staatsregierung statt. Indessen könnte es nach der Fassung des Berichts das Ansehen gewinnen, als ob eine wesentliche Verschiedenheit in Ansehung einiger Gründe vorwalte, welche von der einen und der andern Seite für diese Aufhebung aufgestellt worden sind. Dies scheint aber in der That nicht der Fall zu sein. Die Staatsregierung hat sich auf §. 27. der Verfassungs-Urkunde bezogen, wornach die Freiheit der Person und der Gebahrung mit dem Eigenthum keiner andern Beschränkung unterworfen sein soll, als der, welche Gesetz und Recht vorschreibt, und sich dahin geäußert, daß nach dem Geiste jener Bestimmung die Beseitigung der Bannrechte als nicht wohl aufschieblich sich darstelle. Im Deputations-Berichte ist eingehalten worden, daß die auf gesetzlichem und rechtlichem Titel beruhenden Bierbannrechte mit den Worten der Verfassungs-Urkunde wohl in Einklang zu bringen seien. Dies wird zugegeben, ist auch von der Staatsregierung nicht bezweifelt worden; denn ständen die Bannrechte mit der Verfassungs-Urkunde an sich in Widerspruch, so hätten sie mit dem Eintritte derselben aufhören müssen. Wohl aber liegt es im Geiste der Verfassungs-Urkunde, daß eine die Freiheit der Gebahrung mit dem Eigenthume so sehr beschränkende Einrichtung, als der Bierzwang es ist, nicht länger fortbestehe, und etwas Anderes als dies hat mit der Beziehung auf §. 27. der Verfassungs-Urkunde nicht bezweckt werden können und sollen. Es ist ferner in dem Allerhöchsten Dekrete auf Bestimmungen des Zollvertrags Bezug genommen. Der Deputations-Bericht läßt es dahin gestellt sein, ob die Aufhebung des Bierzwanges auf den Grund des Zollvertrags schlechterdings nothwendig sei. Ich enthalte mich für jetzt des nähern Eingehens auf diesen Gegenstand, denn wenn die Aufhebung der Bierbannrechte beschlossen wird, auch ohne Rücksicht auf den Zollvertrag, so erledigt sich dieser Punct von selbst, außerdem würde noch Etwas deshalb zu bemerken sein. Als hauptsächlichster Grund wird im Deputations-Bericht der nationalökonomische Gesichtspunct herausgehoben, und dieser ist auch in den Motiven des Gesetzeswurfes verschiedentlich geltend gemacht worden. Nach Allem dem scheint mir eine wesentliche Verschiedenheit in Ansehung der Gründe für Aufhebung der Bierbannrechte nicht statt zu finden.

(Beschluss folgt.)